



TOP 4 GESCHÄFTSORDNUNG DER IHK BERLIN

Offene Punkte

Der AK Geschäftsordnung hat keine Einigung erzielt über:

- die (Mitglieder-) Öffentlichkeit der Sitzungen,
- eine Regelung zur mehrfachen Befassung mit gleichen Beratungsgegenständen,
- die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung im Falle der Beschlussunfähigkeit,
- die Quoren für offene Wahlen und geheime Abstimmungen.

§ 2 Abs. 4: (Mitglieder-) Öffentlichkeit der Sitzungen

Vorschlag Arbeitsgruppe

Die Sitzungen der Vollversammlung sind mitgliederöffentlich. An den Sitzungen können die nach den Bestimmungen der Wahlordnung aktiv wahlberechtigten teilnehmen. Die Möglichkeit der Teilnahme besteht nur im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten.

Alternativer Vorschlag

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Möglichkeit der Teilnahme besteht nur im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Abs. 6: mehrfache Befassung mit gleichen Beratungsgegenständen

Vorschlag Arbeitsgruppe

Die Vollversammlung entscheidet über Beratungsgegenstände in der Erwartung, dass diese innerhalb einer Legislaturperiode nur dann erneut zur Tagesordnung angemeldet werden, wenn auf Grund wesentlich neuer Erkenntnisse oder veränderter Rahmenbedingungen eine neue Befassung notwendig ist.

Alternativer Vorschlag

Keine Regelung dazu.

§ 7 Abs. 2: Einberufung einer außerordentlichen Sitzung (1)

Status quo Satzung

Der Vorsitzende kann für den Fall, dass die Vollversammlung beschlussunfähig ist oder wird, eine unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Alternativer Vorschlag

Für den Fall, dass die Vollversammlung beschlussunfähig ist, beschließt die Vollversammlung mehrheitlich durch Handzeichen, ob sie den Vorsitzenden beauftragt, eine unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

§ 7 Abs. 2: Einberufung einer außerordentlichen Sitzung (2)

Status quo Satzung

[...]
In dieser ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alternativer Vorschlag

[...]
In dieser ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 28 stimmberechtigte Mitglieder bei einem Beschlussantrag anwesend sind. Es dürfen in dieser Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden, welche der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen.

§ 8 Abs. 2: Quorum für offene Wahlen

Status quo Satzung

Wahlen erfolgen geheim. Eine offene Wahl kann mit 70 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein zu besetzendes Amt, ist stets geheim zu wählen.

Alternativer Vorschlag

Wahlen erfolgen geheim. Eine offene Wahl kann mit 90 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein zu besetzendes Amt, ist stets geheim zu wählen. Eine offene Wahl von Präsident, Präsidium und Vizepräsidenten findet nur statt, wenn alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

§ 8 Abs. 4: Quorum für geheime Abstimmung

Status quo

Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel offen durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Alternativer Vorschlag

Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel offen durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder es verlangen.

§ 8 Abs. 4: Quorum für geheime Abstimmung

Status quo

Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel offen durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Alternativer Vorschlag

Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel offen durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder es verlangen.

§ 9 Abs. 4: Einwände gegen das Protokoll

Die Rechtsaufsicht schlägt zur Klarstellung des Umgangs mit Einwänden gegen das Protokoll eine Ergänzung von § 9 Abs. 4 vor:

"Erachtet die Vollversammlung den Einwand mehrheitlich für begründet, so wird das Protokoll geändert. Betrifft der Einwand die letzte Sitzung einer Legislaturperiode, so erfolgt eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Vollversammlung, bei der Schweigen als Zustimmung gewertet wird."